



Ausführungsbestimmungen für die Förderung fachlicher Projekte im Jugendbereich

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg stellt dem Landesverband jährlich Fördermittel für fachliche Projekte im Jugendbereich zur Verfügung.

Gefördert werden z. B. Projekte in Kooperation mit Schulen, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Jugendbereich (z.B. Workshop) oder ähnliches.

Der Landesverbandsausschuss hat bei seiner Sitzung am 19.09.2010 in Leonberg - Eltingen folgende **Ausführungsbestimmungen** beschlossen:

1.	Formloser schriftlicher Antrag der Kreisverbände / Vereine an den Landesverbandsvorsitzenden
2.	Beschreibung des geplanten Projektes mit Kostenvoranschlag
3.	Antragsfrist ist der 01. März jeden Jahres
4.	Jedes Projekt wird nur einmal gefördert. Eine Doppelbezuschussung nach dem Landesjugendplan ist ausgeschlossen.
5.	Jedes Projekt wird mit höchstens 500.- € gefördert
6.	Der Zuschuss wird auf höchstens 30 % der Gesamtkosten begrenzt
7.	Der Landesverbandsausschuss entscheidet, welche Projekte gefördert werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel
8.	Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung bzw. Rechnungen
9.	Die Mittelverwendung wird jährlich dem Ministerium nachgewiesen

Heidenheim, 20.09.2010

Hanspeter Wagner

1. Vorsitzender LV der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.